



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
25. September 2017

Einundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 106

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 8. September 2017

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/71/L.80 und Add.1)]

### **71/322. Stärkung und Förderung wirksamer Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Organspende und -transplantation zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme und des Handels mit menschlichen Organen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>,

*unter Hinweis* auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>2</sup> und im Bewusstsein ihres integrierten und unteilbaren Charakters,

*in Bekräftigung* der von Mitgliedstaaten abgegebenen Zusagen, sofortige und wirksame Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu ergreifen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 59/156 vom 20. Dezember 2004 mit dem Titel „Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung des Handels mit menschlichen Organen“ und 70/179 vom 17. Dezember 2015 mit dem Titel „Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel“ sowie die Resolutionen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege 23/2 vom 16. Mai 2014<sup>3</sup> und 25/1 vom 27. Mai 2016<sup>4</sup> über die Verhütung und Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme,

*in Bekräftigung* des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>5</sup> und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels,

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Resolution 70/1.

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 10 (E/2014/30)*, Kap. I, Abschn. D.

<sup>4</sup> Ebd., 2016, *Supplement No. 10 (E/2016/30)*, Kap. I, Abschn. D.

<sup>5</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.



zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>6</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme einen disziplinübergreifenden Ansatz erfordert, der auf der Achtung aller Menschenrechte beruht,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Leitgrundsätzen der Weltgesundheitsorganisation für die Transplantation von menschlichen Zellen, Geweben und Organen, die die dreiundsechzigste Weltgesundheitsversammlung in ihrer Resolution 63.22 vom 21. Mai 2010<sup>7</sup> gebilligt hat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, zur Frage des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme, der der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorgelegt wurde<sup>8</sup>,

*unter Begrüßung* der von den Vereinten Nationen und dem Europarat erstellten gemeinsamen Studie mit dem Titel „Handel mit Organen, Geweben und Zellen sowie Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme“ und des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung erarbeiteten Bewertungsinstrumentariums „Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme“ und Kenntnis nehmend von der Studie des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte „Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme: Förderung eines Menschenrechtsansatzes und Einbindung der Menschenrechtsmechanismen“ und dem Bericht des bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa angesiedelten Büros der Sonderbeauftragten und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels mit dem Titel „Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme in der OSZE-Region: Analyse und Ergebnisse“,

*erklärend*, dass der Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme und der damit zusammenhängende Handel mit menschlichen Organen Verbrechen darstellen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzen und ihren Genuss beeinträchtigen, und betonend, dass es unbedingt notwendig ist, den Schutz aller Menschenrechte in den Mittelpunkt der Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung dieses Handels zu stellen,

*in dem Bewusstsein*, dass es zwar Unterschiede zwischen dem Verbrechen des Handels mit menschlichen Organen und dem des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme gibt, dass jedoch beide Verbrechen damit zusammenhängen, dass menschliche Organe für Transplantationen knapp sind und Menschen durch soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten anfällig werden, und in dem Bewusstsein, dass in Bezug auf beide Verbrechen die Prävention und die Reaktion wirksam und koordiniert durchgeführt werden müssen,

*in der Erwägung*, dass der gesamte Prozess der Spende und der Transplantation menschlicher Organe, einschließlich ihrer Entnahme, ein fester Bestandteil der für die Öffentlichkeit bereitgestellten nationalen Gesundheitsdienste sein soll, dass der Prozess unter Bedingungen stattfinden soll, bei denen die Rechte der Organspender und -empfänger geschützt werden, und dass die Gesundheitsversorgungssysteme wesentlich dazu beitragen sollen, diese Bedingungen zu gewährleisten,

*sowie in der Erwägung*, dass der kommerzielle Handel mit menschlichen Organen in nahezu allen Mitgliedstaaten verboten ist und dass sowohl der Menschenhandel zum

---

<sup>6</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>7</sup> Siehe World Health Organization, Dokument WHA63/2010/REC/1.

<sup>8</sup> Siehe A/68/256.

Zweck der Organentnahme als auch der Handel mit menschlichen Organen tiefgreifende Auswirkungen sowohl auf die Gesundheit derjenigen haben, die ihre Organe verkaufen, als auch derjenigen, die Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme sind, sowie auf die der Organempfänger, die Opfer von Täuschung sein können, und dass beide Verbrechen die öffentliche Gesundheit bedrohen und in manchen Fällen die Integrität und die Funktionsfähigkeit der Gesundheitssysteme beeinträchtigen können,

*bestürzt* darüber, dass kriminelle Gruppen menschliche Not, Armut und Mittellosigkeit immer öfter zum Zweck des Handels mit menschlichen Organen ausbeuten und dabei Gewalt, Nötigung, Entführung, Betrug oder Täuschung anwenden könnten,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit, lebende Spender zu schützen, indem ihre Ausbeutung durch diejenigen, die Handel mit menschlichen Organen treiben, verhindert wird, unter anderem indem potenzielle Spender und anfällige Mitglieder der Gesellschaft einschlägige Informationen erhalten, sowie der Notwendigkeit, gegen diese Händler zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen sowie den Opfern zu helfen,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme zu achten und zu schützen und, sofern im innerstaatlichen Recht anerkannt, die Anfälligkeit der Opfer des Handels mit menschlichen Organen zu verringern und gegebenenfalls Hilfe bereitzustellen,

*in der Überzeugung*, dass die lokale, regionale und internationale Zusammenarbeit verstärkt werden muss, um den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme und den Handel mit menschlichen Organen wirksam zu verhüten und zu bekämpfen, gleichviel wo sie auftreten, und entschlossen, dafür zu sorgen, dass denjenigen, die an der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beteiligt sind oder davon profitieren, kein Zufluchtsort gewährt wird und dass diese Personen für die von ihnen begangenen Verbrechen strafrechtlich verfolgt werden,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme und den Handel mit menschlichen Organen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht zu verhüten und zu bekämpfen und die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, unter anderem durch Maßnahmen wie die Verhütung und – im Einklang mit einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften – die Untersuchung, die strafrechtliche Verfolgung und die Bestrafung der unerlaubten Entnahme oder Implantation von Organen sowie unerlaubter Verkäufe Vermittlungen oder Käufe menschlicher Organe und anderer unerlaubter Transaktionen mit Bezug zu menschlichen Organen sowie des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>5</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>6</sup> noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu tun, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Grundprinzipien ihrer jeweiligen Rechtsordnung und ihrem innerstaatlichen Recht und entsprechend

den Leitgrundsätzen der Weltgesundheitsorganisation für die Transplantation von menschlichen Zellen, Geweben und Organen<sup>9</sup> die folgenden Maßnahmen zu erwägen:

a) den Rechtsrahmen zu stärken, je nach Bedarf unter anderem durch Überprüfung, Weiterentwicklung oder Änderung, um den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme und den Handel mit menschlichen Organen zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch die strafrechtliche Verfolgung unerlaubter Verkäufe, Vermittlungen und Käufe menschlicher Organe und anderer unerlaubter Transaktionen mit Bezug zu menschlichen Organen;

b) die erforderlichen und geeigneten gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, um zu garantieren, dass die Organspende medizinischen Kriterien und ethischen Normen folgt, dass der Spender nach vorheriger Aufklärung seine Zustimmung aus freien Stücken erteilt und die Spende eine altruistische Handlung darstellt, die ohne jede Gewährung von Entgelt oder geldwerten Vorteilen erfolgt, was einen vernünftigen Ersatz verifizierbarer Aufwendungen des Spenders nicht ausschließt;

c) den gleichberechtigten Zugang zur Transplantation menschlicher Organe auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung zu gewährleisten und in der Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile zu erhöhen, die sich aus der freiwilligen und unentgeltlichen Bereitstellung von Organen verstorbener oder lebender Spender ergeben, und für die körperlichen, psychischen und sozialen Gefahren, die Einzelpersonen und Gemeinwesen durch den Handel mit menschlichen Organen und den Transplantations-tourismus entstehen;

d) zu gewährleisten, dass die Entnahme menschlicher Organe von verstorbenen oder lebenden Menschen sowie die Transplantation menschlicher Organe ausschließlich in Zentren erfolgen, die von den zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden ausdrücklich dazu ermächtigt wurden, und nicht außerhalb nationaler Transplantationssysteme oder in Situationen durchgeführt werden, in denen die Transplantation gegen die Leitgrundsätze oder gegen nationale Transplantationsgesetze oder sonstige diesbezügliche Vorschriften verstößt;

e) die Regulierungsaufsicht über die an der Transplantation menschlicher Organe beteiligten medizinischen Einrichtungen und Fachkräfte herzustellen und zu stärken, unter anderem durch Kontrollmaßnahmen wie regelmäßige Prüfungen;

f) konkrete Verfahren und Kriterien für die Genehmigung jedes Eingriffs zur Organentnahme oder -transplantation festzulegen;

g) unter gebührender Berücksichtigung der Berufsverschwiegenheit und des Schutzes personenbezogener Daten von Organspendern und -empfängern Register mit Angaben zu jedem Eingriff zur Entnahme oder Transplantation von Organen und zur Nachsorge bei lebenden Organspendern und -empfängern anzulegen, um die Transparenz der Verfahren, die Rückverfolgbarkeit und die Qualität und Sicherheit der menschlichen Organe zu gewährleisten;

h) die freiwillige regelmäßige Übermittlung von Informationen an internationale Register für Aktivitäten im Bereich Organspende und -transplantation zu fördern, wie etwa an die in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation eingerichtete Globale Beobachtungsstelle für Organspenden und -transplantationen;

i) für lebende Spender und Empfänger langfristig medizinische und psychosoziale Betreuung bereitzustellen;

---

<sup>9</sup> World Health Organization, Dokument WHA63/2010/REC/1, Anhang 8.

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Erfahrungen und Informationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung der unerlaubten Entnahme menschlicher Organe und des Handels damit und des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme sowie gegebenenfalls zum Schutz der Opfer auszutauschen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Fortschritte auf dem Weg zur Autarkie bei der Transplantation menschlicher Organe zu erzielen, indem sie Strategien entwickeln, um die Häufigkeit der durch Transplantation behandelbaren Krankheiten zu verringern und um die Verfügbarkeit menschlicher Organe für Transplantationszwecke auf ethische Weise zu erhöhen, und dabei insbesondere darauf abzustellen, Spenden von verstorbenen Spendern zu maximieren und die Gesundheit und das Wohl lebender Spender zu schützen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, wirksame Systeme für die Organspende und -transplantation zu entwickeln und den Ländern, die darum ersuchen, technische Hilfe bei ihrer Umsetzung zu leisten;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Polizei- und Grenzkontrollbeamte sowie medizinische und Gesundheitsfachkräfte und das Personal in Betreuungszentren darin zu schulen, potenzielle Fälle von Handel mit menschlichen Organen und Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme zu erkennen, unter anderem im Internet, und ihnen die Notwendigkeit nahezubringen, die Herkunft der für eine Transplantation vorgesehenen Organe zu bescheinigen und mutmaßlich oder nachweislich illegale Praktiken zu melden, sowie entsprechende Kapazitätsaufbauhilfe zu leisten;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, die internationale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen das Verbrechen des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme und das Verbrechen des Handels mit menschlichen Organen zu verstärken, wie im einschlägigen und anwendbaren Recht vorgesehen, einschließlich im innerstaatlichen Recht und im Völkerrecht;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Wege zum Schutz der Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme sowie gegebenenfalls zur Verringerung der Anfälligkeit von Menschen, die ihre Organe verkaufen, weiterzuentwickeln, indem sie unter anderem die folgenden Maßnahmen erwägen:

a) alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich rechtlicher, zu ergreifen, um die Rechte und Interessen der Opfer während aller Phasen der Strafverfolgung und des Gerichtsverfahrens zu schützen;

b) den Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme und gegebenenfalls den Menschen, die ihre Organe verkaufen, den Zugang zu sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit ihrem Fall sowie zu den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer bedrohten gesundheitlichen und sonstigen Rechte, einschließlich ihres Rechts auf Anonymität, zu erleichtern;

c) den Opfern kurz-, mittel- und langfristig medizinische und psychosoziale Betreuung bereitzustellen;

d) zu gewährleisten, dass innerstaatliche Rechtssysteme Maßnahmen vorsehen, die es den Opfern ermöglichen, eine wirksame Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erlangen;

e) die Schaffung staatlicher Mechanismen zu fördern und gegebenenfalls spezialisierte nichtstaatliche Organisationen zu unterstützen, um auf die Bedürfnisse von Gruppen einzugehen, die durch den Handel mit menschlichen Organen und den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme gefährdet sind, mit dem Ziel, die Bereitstellung einer ganzheitlichen und frühzeitigen Betreuung potenzieller oder tatsächlicher Opfer dieser

Verbrechen zu erleichtern, und zu gewährleisten, dass alle Unterstützungsmaßnahmen nichtdiskriminierend, geschlechter- und altersgerecht sowie kultursensibel sind und den internationalen Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechen;

10. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen zuständigen Organen internationale Leitlinien zu den gesundheitlichen, strafrechtlichen und menschenrechtlichen Aspekten des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme und des Handels mit menschlichen Organen zu erarbeiten;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in enger Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Dialog mit den Mitgliedern der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels und anderen zuständigen zwischenstaatlichen internationalen Organisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation, aufzunehmen, damit das Büro die Datenerhebung und -analyse in Fällen des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme und die entsprechende Strafverfolgung verbessern kann, und die Forschung in verschiedenen Bereichen zu fördern, wie etwa in der Medizin und dem Management des Gesundheitswesens sowie seitens derer, die den Menschenhandel bekämpfen, und gleichzeitig zu berücksichtigen, dass im Einklang mit Resolution 70/179 der Generalversammlung Daten zum Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme für den *Global Report on Trafficking in Persons* (Weltbericht über den Menschenhandel) erhoben werden;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Weltgesundheitsorganisation, den Staaten auf Antrag auch weiterhin Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu leisten, um sie beim Ausbau nationaler Kapazitäten zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme und des Handels mit menschlichen Organen zu unterstützen;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber um die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Durchführung dieser Resolution und für die Weltgesundheitsorganisation, damit sie auf der Basis ihrer Leitgrundsätze für die Transplantation von menschlichen Zellen, Geweben und Organen und im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen internationale Leitlinien zu den gesundheitlichen Auswirkungen der Verbrechen des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme und des Handels mit menschlichen Organen erarbeitet und sie der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung zur Behandlung vorlegt.

*96. Plenarsitzung  
8. September 2017*